



## FAKTENBLATT

---

# Altersvorsorge 2020

## Der Umwandlungssatz in der beruflichen Vorsorge

Der Bundesrat hat am 19. November die Botschaft zur Reform Altersvorsorge 2020 verabschiedet. Das zentrale Ziel der Reform ist es, die Leistungen der Altersvorsorge zu sichern. Es ist vorgesehen, den Umwandlungssatz<sup>1</sup> in der obligatorischen beruflichen Vorsorge zu senken, aber mit Kompensationsmassnahmen zu verhindern, dass dadurch die Renten sinken. Dieses Faktenblatt begründet die Senkung des Umwandlungssatzes, zeigt die Umsetzung und erläutert die Kompensationsmassnahmen.

Umwandlungssatz muss sich nach Lebenserwartung und Zinserträgen richten

Mit dem Umwandlungssatz wird die jährliche Altersrente in der beruflichen Vorsorge berechnet. Für den obligatorischen Teil gemäss BVG<sup>2</sup> beträgt er 2014 einheitlich 6,8% für Männer und Frauen (bei 65/64 Jahren). Verfügt z.B. jemand bei der Pensionierung über ein Altersguthaben von 500'000 Franken, so ergibt sich eine jährliche Rente von 34'000 Franken (500'000 Franken x 6,8 : 100). Der Umwandlungssatz muss so festgelegt werden, dass die angesparten Altersguthaben – samt den Vermögenserträgen darauf – ausreichen, um die Renten während ihrer ganzen Laufzeit zu bezahlen. Der angemessene Umwandlungssatz muss also auf der durchschnittlichen Lebenserwartung der Rentner/innen und den zu erwartenden Erträgen auf dem Kapitalmarkt beruhen.

Zu hoher Mindestumwandlungssatz höhlt die berufliche Vorsorge allmählich aus

Ist der Mindestumwandlungssatz zu hoch, so reicht das vorhandene Altersguthaben der versicherten Person nicht aus, um die Rente während der ganzen Laufzeit zu finanzieren. Die Vorsorgeeinrichtung muss sie aber garantieren und somit auszahlen. Die fehlenden Mittel müssen sich die Vorsorgeeinrichtungen in der Folge beschaffen, indem sie z.B. Vermögenserträge der aktiven Versicherten zur Finanzierung von laufenden Renten verwenden und/oder zu hohe Risikoprämien von Arbeitgebern und Versicherten erheben. Dies führt zu einer Umverteilung, die dem Finanzierungssystem der 2. Säule (jede/r spart für die eigene Rente) zuwiderläuft. Sie belastet einseitig die aktiven Versicherten, führt zu tieferen Nettolöhnen, vor allem aber zu tieferen Altersguthaben und deshalb tieferen späteren Renten. Sie gefährdet auch die finanzielle Stabilität von Vorsorgeeinrichtungen, vor allem von solchen, die nur die obligatorische Versicherung oder nur eingeschränkt zusätzliche Vorsorgepläne haben.

Stufenweise Senkung des Umwandlungssatzes auf 6%

In den letzten gut zehn Jahren haben die Vorsorgeeinrichtungen die für den heutigen Umwandlungssatz notwendige Rendite von rund 5% wegen der tiefen Zinsen auf den Kapitalmärkten in aller Regel nicht erreicht. Sie werden diese gemäss aktuellen Erkenntnissen<sup>3</sup> auch langfristig nicht erreichen. Berücksichtigt man zusätzlich die Entwicklung der Lebenserwartung, so erweist sich eine Anpassung des Umwandlungssatzes als unumgänglich. Daher sieht die Reform Altersvorsorge 2020 vor, den Mindestumwandlungssatz des BVG-Obligatoriums von 6,8 auf 6% zu senken. Diese Anpassung soll innert vier Jahren stattfinden, um 0,2 Prozentpunkte pro Jahr.

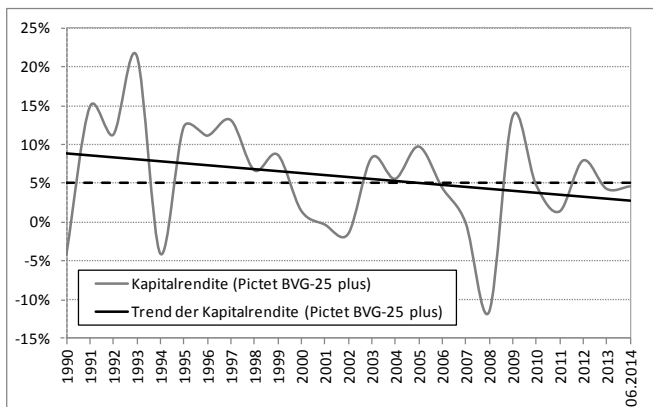
---

<sup>1</sup> Es handelt sich um eine Mindestvorgabe, weshalb auch vom "Mindestumwandlungssatz" die Rede ist.

<sup>2</sup> Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge

<sup>3</sup> Eichler, M. et al. (2014): Gesamtwirtschaftliche Entwicklungsszenarien bis 2035 sowie Auswirkungen auf Finanzmärkte und Anlagerenditen, Beiträge zur Sozialen Sicherheit, Forschungsbericht Nr. 7/14, Bern.

Der BVG-Umwandlungssatz gilt nur für den obligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge. Pensionskassen, die darüber hinaus überobligatorische Leistungen versichern, können aufgrund einer Mischrechnung einen insgesamt tieferen Umwandlungssatz anwenden – solange die im BVG definierten Mindestleistungen dadurch nicht unterschritten werden.



Die Grafik zeigt, dass die Kapitalrendite seit über zehn Jahren im Durchschnitt unter den 5% liegt (gestrichelte Linie), die für einen Umwandlungssatz von 6,8% erforderlich sind. Der langjährige Trend der Rendite ist negativ.

### Ausgleichsmassnahmen zur Sicherung des Rentenniveaus

Ein tieferer Umwandlungssatz hat einen tieferen Rentenbetrag zur Folge. Zu den Hauptzielen der Reform Altersvorsorge 2020 gehört aber die Erhaltung des Leistungsniveaus auf dem heutigen Stand auch in der 2. Säule. Daher braucht es im BVG Ausgleichsmassnahmen. Die Kapitalbildung muss so verstärkt werden, dass die Wirkung des tieferen Umwandlungssatzes ausgeglichen wird. Das geschieht, indem der Koordinationsabzug abgeschafft und die Altersgutschriftensätze angepasst werden.

Nach geltendem Recht ergibt der Jahreslohn bis maximal 84 240 Franken abzüglich des sogenannten Koordinationsabzugs den Lohn, der in der obligatorischen beruflichen Vorsorge versichert ist. Der Koordinationsabzug beträgt sieben Achtel der maximalen AHV-Jahresrente, das sind gegenwärtig 24 570 Franken. Das Gesetz schreibt vor, welche Anteile des versicherten Lohnes mindestens dem Alterskonto gutgeschrieben werden müssen. Diese Altersgutschriftensätze sind nach Alter gestaffelt und betragen zwischen 7 und 18 Prozent (Vgl. Tabelle 1: Koordinationsabzug und Altersgutschriftensätze). Daraus werden die jährlichen Altersgutschriften errechnet, die bis zur Pensionierung zusammen mit dem Kapitalertrag das Altersguthaben bilden.

Im Vorentwurf, den der Bundesrat am 20. November 2013 in die Vernehmlassung gegeben hat, wurde vorgeschlagen, den Koordinationsabzug auf ein Viertel des erzielten Lohns zu senken (statt sieben Achtel einer maximalen AHV-Rente) und die Altersgutschriftensätze zu erhöhen. Der höhere versicherte Lohn und die höheren Altersgutschriften hätten dann zu einem höheren Altersguthaben geführt und die Senkung des Umwandlungssatzes kompensiert. Gleichzeitig war vorgesehen, die Abstufung der Altersgutschriftensätze so zu verändern, dass sie nach 45 bis zum Referenzalter nicht mehr ansteigen. Heute liegt dieser Satz ab 45 bei 15 Prozent und ab 55 bei 18 Prozent. Versicherte ab 55 sind für die Arbeitgeber heute teurer als die jüngeren Arbeitskolleginnen und Arbeitskollegen.

### Verzicht auf Koordinationsabzug vereinfacht das System

Mit der Lösung, die nun in der Botschaft gewählt wird, bleibt der Bundesrat im Grundsatz bei diesem Konzept, insbesondere was die altersmässige Abstufung der Altersgutschriftensätze anbelangt. Die Revision soll aber zusätzlich dazu genutzt werden, das System der beruflichen Vorsorge zu vereinfachen. Darum wird vorgeschlagen, den Koordinationsabzug nicht nur zu senken, sondern ganz darauf zu verzichten. Weil damit der versicherte Lohn noch höher wird, müssen die Altersgutschriftensätze entsprechend nach unten korrigiert werden. Trotz tieferen Altersgutschriftensätzen ergibt der höhere versicherte Lohn höhere Alters-

gutschriften und folglich auch ein höheres Alterskapital. Die Wirkung des tieferen Umwandlungssatzes wird auf diese Weise ausgeglichen: Die Höhe der Altersrente bleibt erhalten.

**Tabelle 1: Koordinationsabzug und Altersgutschriftensätze**

	<i>Altersjahre</i>	<i>Geltende Regelung</i>	<i>Vernehmlassung</i>	<i>Botschaft</i>
Koordinationsabzug		7/8 der max. AHV-Altersrente	1/4 des AHV-Lohnes	<b>Streichen</b>
Altersgutschriftensätze	25-34	7 %	7 %	<b>5 %</b>
	35-44	10 %	11,5 %	<b>9 %</b>
	45-54	15 %	17,5 %	<b>13 %</b>
	ab 55	18 %	17,5 %	<b>13 %</b>

Die folgenden zwei Tabellen zeigen, wie sich die Abschaffung des Koordinationsabzugs und die Anpassung der Altersgutschriftensätze konkret auswirken: Weil der versicherte Lohn (Spalte 2) steigt, führt der tiefere Altersgutschriftensatz im Vergleich zu heute zu einer höheren Altersgutschrift. Damit wird das Alterskapital höher, was bei der Berechnung der Rente die Senkung des Umwandlungssatzes ausgleicht. Im Vergleich zum Vernehmlassungsvorschlag bleibt die Altersgutschrift praktisch gleich.

**Tabelle 2: Die Massnahme am Beispiel einer 50-jährigen Person mit 80 000 Franken Lohn**

	<i>Koordinationsabzug</i>	<i>Versicherter Lohn</i>	<i>Altersgutschriftensatz</i>	<i>Altersgutschrift</i>
Geltende Regelung	24 570 Fr.	55 430 Fr.	15 %	8 315 Fr.
Vernehmlassung	20 000 Fr.	60 000 Fr.	17,5 %	10 500 Fr.
<b>Botschaft</b>	<b>0 Fr.</b>	<b>80 000 Fr.</b>	<b>13 %</b>	<b>10 400 Fr.</b>

**Tabelle 3: Die Massnahme am Beispiel einer 40-jährigen Person mit 40 000 Franken Lohn**

	<i>Koordinationsabzug</i>	<i>Versicherter Lohn</i>	<i>Altersgutschriftensatz</i>	<i>Altersgutschrift</i>
Geltende Regelung	24 570 Fr.	15 430 Fr.	10 %	1 543 Fr.
Vernehmlassung	10 000 Fr.	30 000 Fr.	11,5 %	3 450 Fr.
<b>Botschaft</b>	<b>0 Fr.</b>	<b>40 000 Fr.</b>	<b>9 %</b>	<b>3 600 Fr.</b>

#### Zusätzliche Massnahme für die Übergangsgeneration

Der Sparprozess in der beruflichen Vorsorge ist auf eine lange Dauer angelegt, die Altersguthaben werden über Jahre aufgebaut. Das führt dazu, dass auch die beschriebene Massnahme zum Ausgleich des tieferen Umwandlungssatzes erst auf längere Sicht ihre volle Wirkung entfaltet. Bei jüngeren Versicherten, die in der Mitte oder gar erst am Anfang des Sparprozesses stehen, kann der tiefere Umwandlungssatz vollständig kompensiert werden. Den älteren Versicherten, die bei Inkrafttreten der Reform über 40 Jahre alt sind, reicht die Zeit bis zum Referenzalter hingegen nicht aus, um selber genügend zusätzliches Alterskapital zu bilden. Deshalb ist vorgesehen, die Versicherten dieser Übergangsgeneration beim Sparprozess zu unterstützen: Wenn sie das Referenzalter erreichen und ihre Rente beziehen wollen, schliesst der Sicherheitsfonds die Sparlücke mit einer Einmalzahlung an die Vorsorgeeinrichtung. Die Last der Übergangsgeneration wird auf diese Weise von der Gesamtheit der BVG-Versicherten getragen, denn der Sicherheitsfonds wird mit Beiträgen von allen registrierten Vorsorgeeinrichtungen finanziert.

Diese Massnahme ist auf eine Übergangszeit von 25 Jahren beschränkt. Nach dieser Frist haben sämtliche Personen, die bei Inkrafttreten der Reform 40-jährig und älter waren, das Referenzalter erreicht.

#### Auskünfte

Bundesamt für Sozialversicherungen, Kommunikation, Tel. 058 462 77 11, [kommunikation@bsv.admin.ch](mailto:kommunikation@bsv.admin.ch)